



Honau 30.04.2019

Schiesswesen ausser Dienst Schiesskreis 16

Coronavirus: Bundesrat erklärt die «ausserordentliche Lage» und verschärft die Massnahmen

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) hat auch Auswirkungen auf das Schiesswesen ausser Dienst.

Rechtsgrundlagen

Bundesrat Verordnung 2 vom 16.03.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

- Art. 6 Veranstaltungen und Betriebe
1 Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.
- Anordnung des Schweizer Schiesssportverband vom 16.03.2020, 18:00 Uhr

Anordnungen Massnahmen

Schiesswesen ausser Dienst

- Sämtliche Kurse Trainings und freiwillige Schiessübungen, Obligatorische Schiessübungen, Jungschützenkure sind abzusagen und **bis zum 19. April verboten**;
- 512.313 Verordnung des VBS über die eidgenössischen Schiessoffiziere und die kantonalen Schiesskommissionen
Art. 23 Instruktionsrapport, **werden abgesagt**;
- 512.311 Schiessverordnung des VBS
Art. 10 Instruktionsrapport, **diese Pflicht entfällt**.

Schweizerischer Schiesssportverband SSV

Trainings in den Schiesssportvereinen: Ab sofort verboten

Gemäss der neuen Verordnung des Bundesrats sind Trainings in den Schiesssportvereinen ab sofort bis mindestens 19. April verboten. Sämtliche Freizeit- und Sportanlagen sind auf Weisung des Bundesrats vom 16. März, Mitternacht, bis am 19. April zu schliessen. Davon betroffen sind auch sämtliche Schiesssportanlagen. Ebenso dürfen die Schützenstuben (Restaurationsbetriebe) bis am 19. April nicht mehr geöffnet werden.

Das bedeutet, dass sämtliche Wettkämpfe des SSV bis am 19. April ausgesetzt sind. Welche Konsequenzen dies für die einzelnen Wettkämpfe hat, d.h. ob sie abgesagt werden, ob sie verschoben werden, ob der Modus geändert wird etc., wird die Abteilung Breitensport des SSV in den nächsten Tagen analysieren und von Fall zu Fall entscheiden. Der SSV-Vorstand bittet die Schützinnen und Schützen um etwas Geduld. Diese Analyse wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Schiesssportanlässe: Ab sofort verboten

Was für die Trainings gilt, hat auch Gültigkeit für alle Schiesssportanlässe/Wettkämpfe der Vereine und der Mitgliedverbände: Diese sind bis am 19. April verboten. Sämtliche Anlässe sind unabhängig von der Anzahl Teilnehmer abzusagen.

Weitere Bestimmungen

- Diese Anordnungen gelten bis zum 19. April 2020.

Ich bitte alle Präsidenten der Kantonalen Schiesskommissionen des Schiesskreis 16 diese Weisung zur Verordnung des Bundesrates vom 16.03.2020 auf dem Dienstweg an die Vereine gemäss VVA Verzeichnis **umgehend weiter zu leiten**.

Vollzugsmeldung an den ESO16

ESO Schiesskreis 16
Bachmatte 16
6038 Honau
Mobile +41 79 357 97 10

Mit den besten Grüßen



René Wild
Eidg. Schiessoffizier Kreis 16

Geht an:

- Präsidenten der Kantonalen Schiesskommissionen OW/NW/UR/SZ1/SZ2/ZG
- Alle Vereine Sektionen Schiesskreis 16 gem VVA Verzeichnis Schiesskreis 16
- Kantonalverbände OW/NW/UR/SZ/ZG
- Kr Kdt OW/NW/UR/SZ/ZG

Zk an:

C Sat Katrin Stucki